

RS Vwgh 2003/2/20 2002/07/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AgrVG §1;

AgrVG §13 Abs1;

AVG §18 Abs4;

Rechtssatz

Handelt es sich bei der Ausfertigung des Bescheides um eine "Vervielfältigung", genügt für eine solche gemäß § 18 Abs. 4 AVG iVm § 1 und § 13 Abs. 1 AgrVG 1950 die Beisetzung des Namens des Vorsitzenden sowie des Schriftführers. Eine Unterschrift oder eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist in diesen Fällen nicht erforderlich (Hinweis 8.11.1988, 86/07/0009).

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden Vervielfältigung von Ausfertigungen Beglaubigung der Kanzlei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070143.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at